

und eine von der Bestimmung des Ministeriums des Innern abhängige Anzahl von
 Eichämtern

und zwar letztere in denjenigen Orten, welche von dem Ministerium des Innern demnächst besonders bekannt gemacht werden sollen.

§ 2. Die Normalaichungscommission wird gebildet aus zwei von dem Ministerium des Innern mit Auftrag zu versehenen Beamten — als dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter — aus mindestens einem theoretisch gebildeten technischen Mitgliede und aus einem praktischen Mechaniker, welcher für Behinderungsfälle zugleich das technische Mitglied vertritt.

Alle Mitglieder sind, soweit sie nicht den Staatsdiener eid bereits abgeleistet haben, nach der der Verordnung vom 2ten November 1837 beigegebenen Formel B. zu vereiden.

Die Normalaichungscommission führt im Siegel das Königliche Wappen mit der Umschrift:
 K. S. Normalaichungscommission.

Ihre Stempel bestehen aus der Königlichen Krone und den darunter gesetzten Buchstaben N. A. C.; für ganz kleine Gegenstände nur aus der Königlichen Krone.

§ 3. Der Geschäftskreis der Normalaichungscommission erstreckt sich über folgende Gegenstände:

- 1) Aufbewahrung der Urgewichte (vergl. jedoch § 2 des Gesetzes) und Urmaaße;
- 2) Beschaffung sämtlicher Normalgewichte, Normalmaaße, Stempel und wichtigeren Eichapparate für die Eichämter des Landes, mit Ausnahme des Bergaichamtes zu Freiberg;
- 3) Prüfung des technischen Personals der Eichämter, mit Ausnahme des Bergaichamtes;
- 4) Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Eichämter (mit Ausnahme des Bergaichamtes) und Controle über die fortdauernde Richtigkeit der denselben übergebenen Normalgewichte und Normalmaaße;
- 5) ausschließliche Eichung und Stempelung der für Juwelen, edle Metalle und Münzen, sowie für wissenschaftlichen Gebrauch bestimmten hundert- oder tausendtheiligen Gewichtssäße, mit Ausnahme jedoch der Proportionalgewichte für Brückenwaagen, deren Eichung auch den Eichämtern zusteht, und der für den Bergbau bestimmten Maaße und Gewichte; später (§ 5 des Gesetzes) auch die Eichung und Stempelung der Medicinalgewichte.

Rücksichtlich der Geldgewichte gehen die durch die Verordnung vom 4ten August 1857 der provisorischen Gewichtsaichungscommission aufgelegten und ertheilten Pflichten und Befugnisse auf die Normalaichungscommission über.

Der Normalaichungscommission ist ferner freigestellt:

- 6) der Verkauf geaichter und gestempelter Normalgewichte und Normalmaaße nach einem zu veröfentlichenden Preiscurante;